

II-1199 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 615/J

1980-06-18 Anfrage

der Abgeordneten Dr. Marga HUBINEK  
und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die Bemessung des gesetzlichen Unterhaltes im  
Sinne des § 34 Abs.3 Einkommensteuergesetz durch die  
Finanzämter

Gemäß dem § 34 Abs.3 Einkommensteuergesetz gelten Leistungen  
des gesetzlichen Unterhaltes an den geschiedenen Ehegatten  
als zwangsläufig erwachsen und haben daher in steuerrechtlicher  
Hinsicht als außergewöhnliche Belastungen Berücksichtigung  
zu finden. Von den Finanzämtern wird der im § 34 Abs.3  
Einkommensteuergesetz normierte Begriff des "gesetzlichen  
Unterhaltes" in Ansehung der geschiedenen, nicht berufs-  
tätigen Ehegattin dahin ausgelegt, daß hierunter -  
in der Regel - höchstens 33% des Nettoeinkommens des  
unterhaltspflichtigen Ehegatten zu verstehen sind und  
darüber hinausgehende Zahlungen von der Finanzbehörde steuerlich  
nicht berücksichtigt werden.

In einem konkreten Fall, in dem sich ein unterhaltspflichtiger  
geschiedener Ehemann anlässlich des bei der Scheidung vor  
Gericht abgeschlossenen Vergleiches zur Erbringung eines  
33% seines Nettoeinkommens übersteigenden Unterhaltsbei-  
trages verpflichtete und in der Folge bei seinem Wiener  
Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Berücksichtigung außer-  
gewöhnlicher Belastungen im Umfange seiner Unterhaltszahlungen  
einbrachte, wurde diesem Antrag nur im Ausmaße von 33%  
seines Nettoeinkommens stattgegeben, während das darüber  
hinausgehende Mehrbegehren der Abweisung verfiel.

- 2 -

Diese Vorgangsweise des Finanzamtes war darauf zurückzuführen, daß die Finanzbehörden die Frage der Höhe des für einen geschiedenen Ehegatten zu erbringenden gesetzlichen Unterhaltes nicht selbst lösen, sondern sich hiebei im wesentlichen auf die Rechtssprechung der Zivilgerichte stützen. Eine solche Angleichung an die Judikatur der Zivilgerichte könnte jedoch von den Finanzämtern nur dann mit einiger Berechtigung vorgenommen werden, wenn in den jeweiligen von den Finanzämtern zu entscheidenden Einzelfällen zuvor gerichtliche Entscheidungen ergangen sind, die den Unterhalt mit 33% des Nettoeinkommens limitieren (wenngleich auch in solchen Fällen eine selbständige Bemessung der Höhe des gesetzlichen Unterhaltes im Sinne des § 34 Abs.3 Einkommensteuergesetz durch die Finanzämter nicht generell auszuschließen wäre, zumal - wie die Erfahrung beweist - die Zivilgerichte nach den letzten Novellen zum ABGB bzw. zum Ehegesetz die nach dem § 66 Ehegesetz vorzunehmende Bemessung des Unterhaltes für eine schuldlos geschiedene Ehegattin gegenüber dem Unterhaltsanspruch, der sich bei aufrechter Ehe nach dem § 94 ABGB bemübt, nicht unwe sentlich reduzieren, was nicht immer sachlich gerechtfertigt erscheint).

Nicht verständlich erscheint jedoch die Vorgangsweise der Finanzämter, auch in jenen Fällen, in denen keine gerichtlichen Entscheidungen über die Höhe des gesetzlichen Unterhaltes erflossen sind, grundsätzlich - nur - von 33% des Nettoeinkommens auszugehen, ohne eine Prüfung auf die Angemessenheit dieses Prozentsatzes im Einzelfall vorzunehmen.

In dem erwähnten Fall (der durchaus keine Ausnahme von der üblichen Praxis der Finanzämter darstellt) kommt noch dazu,

- 3 -

daß sich der geschiedene Gatte sogar im Zuge eines vor Gericht abgeschlossenen Vergleiches zu einer höheren als 33% seines Nettoeinkommens betragenden Unterhaltsleistung verpflichtete und diese nunmehr dennoch nicht zur Gänze steuerlich Berücksichtigung findet. Das Finanzamt brachte mit seiner - von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland im Instanzenzug bestätigten - Entscheidung indirekt zum Ausdruck, daß der geschiedene Ehegatte einen höheren Unterhaltsbeitrag leistet, als er von Gesetzes wegen verpflichtet wäre. Eine solche Grundeinstellung (der Finanzämter) birgt jedoch die Gefahr in sich, daß in Zukunft Ehemänner im Zuge von Scheidungsverhandlungen strebt sein werden, sich gegenüber ihren geschiedenen Gattinnen zu möglichst geringen Unterhaltsleistungen zu verpflichten, da sie keine Gewähr haben können, daß die Finanzämter die Unterhaltszahlungen im Rahmen des §34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz zur Gänze berücksichtigen. Dies hätte jedoch im Ergebnis zur Folge, daß zahlreiche schuldlos geschiedene, nicht arbeitsfähige Ehegattinnen prozentuell geringere Unterhaltsbeiträge erhalten, als ihnen ansonsten von ihren Ehegatten zugestanden würden und sie daher durch die Vorgangsweise der Finanzämter finanziell schlechter gestellt werden und einen sozialen Abstieg erleiden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Besteht ein Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, wonach sich der im § 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz normierte Begriff "gesetzlicher Unterhalt" grundsätzlich an der Judikatur der Zivilgerichte zu orientieren hat und daher in der Regel mit 33% des Nettoeinkommens des zahlungspflichtigen, geschiedenen Ehegatten limitiert ist?

- 4 -

2. Haben die Finanzämter die Möglichkeit - unabhängig von der Rechtssprechung der Zivilgerichte (insbesondere wenn im Einzelfall eine gerichtliche Entscheidung über die Höhe des gesetzlichen Unterhaltes gar nicht vorliegt) - auch höhere als 33% des Nettoeinkommens betragende Unterhaltsbeiträge als gesetzliche Unterhaltsleistungen im Sinne des § 34 Abs.3 Einkommensteuergesetz anzuerkennen?
3. Wenn nein: Werden Sie im Erlaßwege eine Regelung treffen, daß in Zukunft die Finanzämter auch höhere als 33% des Nettoeinkommens betragende Unterhaltsbeiträge als gesetzliche Unterhaltsleistungen im Sinne der zitierten Gesetzesstelle anerkennen können?